STADTGEMEINDE
PURKERSDORF

Stadtamt
Hauptplatz 1
3002 Purkersdorf
Tel +43 2231 63 601
Fax +43 2231 62 267
E-Mail gemeinde@purkersdorf at
www.purkersdorf at

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in seiner Sitzung am 25 November 2025 beschlossen, die nach den Bestimmungen des NO Kanalgesetzes 1977, LGBl 8230, geltende Kanalabgabenordnung vom 22 06 2021, 25 09 2018, 06 12 2016 und 03 12 2013 wie folgt abzuandern

KANALABGABENORDNUNG

§ 1
Erhebung und Geltungsbereich

(1) Aufgrund der Ermachtigung nach § 8 Abs 5 Finanzverfassungsgesetz 1948 erhebt die Stadtgemeinde Purkersdorf nach den Bestimmungen des NO Kanalgesetzes 1977 Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenutzungsgebuhren

(2) Diese Kanalabgabenordnung gilt fur das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Purkersdorf

§ 2
EINMÜNDUNGSABGABE
für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasser- bzw. Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz fur die Berechnung der Kanaleinmundungsabgaben fur die Einmundung in den offentlichen Schmutzwasserkanal wird gemaß § 3 Abs 3 des NO Kanalgesetzes 1977 ab 01 01 2026 mit € 26,26 festgesetzt

(2) Gemaß § 6 Abs 2 des NO Kanalgesetzes 1977 wird fur die Ermittlung des Einheitssatzes nach Abs. 1 eine Baukostensumme von € 22 484 511,00 und eine Gesamtlange des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 42 819 zugrunde gelegt

(3) Der Einheitssatz fur die Berechnung der Kanaleinmundungsabgabe fur die Einmundung in den offentlichen Regenwasserkanal wird gemaß § 3 Abs 3 des NO Kanalgesetzes 1977 ab 01 01 2026 mit € 14,14 festgesetzt

(4) Gemaß § 6 Abs 2 NO Kanalgesetz 1977 wird fur die Ermittlung des Einheitssatzes nach Abs 3 eine Baukostensumme von € 16 512 195,00 und eine Gesamtlange des Regenwasserkanalnetzes von lfm 32 609 zugrunde gelegt

(5) Gemaß § 3a des NO Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemaß § 2 NO Kanalgesetz 1977 zu entrichtenden Kanaleinmundungsabgaben in Hohe von 80 v H der gemäß § 3 NO Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmundungsabgaben zu erheben

§ 5
KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN
für den Schmutzwasser- und Regenwasserkanal

(1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Schmutzwasserkanalanlage bzw. für die Schmutzwasserentsorgung beim Trennsystem wird der Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr ab 01.01.2026 mit € 3,99 festgesetzt. Im Sinne § 5 Abs. 2 letzter Satz NÖ Kanalgesetz 1977 gelangt für jene Liegenschaftseigentümer, die in das Kanalsystem auch Niederschlagswässer einleiten, ein 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

§ 8
UMSATZSTEUER

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Diese Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Purkersdorf tritt mit 01.01.2026 in Kraft, die bisherige Kanalabgabenordnung tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat

Ing. Stefan Steinbichler
Bürgermeister

STADTGEMEINDE PURKERSDORF * Bez. St. Pölten *

angeschlagen: 27.11.2025 Re
abgenommen: 12.12.2025 Re